

B e s c h l u s s

Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem **Amtsgericht Bielefeld**
für das Geschäftsjahr **2025**

I. Allgemeine Regelungen	Seite 4
1. Zuständigkeit bei Verteilung nach Buchstaben	Seite 4
2. Verfahrensweise einer turnusmäßigen Zuordnung	Seite 7
3. Turnusmäßige Zuordnung auf die Zivilabteilungen	Seite 8
4. Turnusmäßige Zuordnung auf die Straf- und Bußgeldabteilungen	Seite 10
5. Zuständigkeit bei Betroffenheit mehrerer Personen	Seite 17
6. Unrichtige Altersangabe oder Namensbezeichnung	Seite 17
7. Änderung der Zuständigkeit	Seite 18
8. Zuständigkeit in Rechtshilfeersuchen	Seite 18
9. Ergänzende Regelungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	Seite 19
10. Ergänzende Regelungen in Zivilsachen	Seite 19
11. Ergänzende Regelungen in Insolvenzverfahren	Seite 20
12. Zuständigkeit in Freiheitsentziehungssachen nach den Strafvollzugsgesetzen	Seite 20
13. Auflösung von Abteilungen	Seite 20
II. Richter/innen mit Arbeitsgebieten	Seite 20

Nr.	Name	Arbeitskraftanteil	Arbeitsgebiet
1	Ackermann	1,0	Familiensachen, Mediation
2	Bäcker	1,0	Bereitschaftsdienst, Insolvenzsachen

3	Berge	0,56	Handelsregistersachen, Nachlasssachen
4	Borchard	0,8	Nachlasssachen, Wohnungseigentumssachen, Zivilsachen
5	Eid	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
6	Erbar	0,5	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
7	Freudenau	1,0	Bereitschaftsdienst, Betreuungssachen, Zivilsachen
8	Gess	0,6	Familiensachen
9	Gnisa	1,0	Ablehnungssachen, Landwirtschafts- und Landpachtsachen, Mediation
10	Goll	1,0	Familiensachen, Mediation
11	Gröger	1,0	Jugendstrafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen
12	Grunsky	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
13	Dr. Güven	1,0	Bereitschaftsdienst, Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen
14	Haarmann	0,6	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
15	Heitker	1,0	Betreuungssachen, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
16	Herzog	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
17	Hueber	1,0	Familiensachen, Personenstandssachen
18	Hüwelmeier	1,0	Familiensachen, Personenstandssachen
19	Ilenburg	1,0	Familiensachen
20	Januzi	1,0	Zivilsachen
21	Dr. Kahlke	0,85	Handelsregistersachen, Zivilsachen
22	Kanthak	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen, Zivilsachen
23	Karbowski	1,0	Betreuungssachen, Zivilsachen
24	Kausen	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
25	Kohls	0,8	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
26	Lagoudis	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen

			sachen, Strafsachen
27	Landwehr	0,5	Bereitschaftsdienst, Betreuungssachen
28	Lemke-Borries	1,0	Beratungshilfesachen, Betreuungssachen, Zivilsachen
29	Lixfeld	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
30	Mateika	1,0	Bereitschaftsdienst, Zivilsachen
31	Mayer	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
32	Meier (RiAG)	1,0	Handelsregistersachen, Zivilsachen
33	Meier (DirAG)	0,25	Bereitschaftsdienst
34	Meyer	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
35	Dr. Misera	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen, Mediation
36	Dr. Pohl	1,0	Bereitschaftsdienst, Insolvenzsachen, Zivilsachen
37	Pohlmann	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
38	Poppenborg	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichterin), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
39	Poßecker	1,0	Familiensachen, Mediation
40	Raths	0,85	Betreuungssachen, Familiensachen
41	Richter	1,0	Betreuungssachen
42	Rüdiger	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
43	Salewski	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
44	Simm	1,0	Betreuungssachen, Familiensachen
45	Stauss	1,0	Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen
46	Stratmann	1,0	Jugendstrafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen
47	Strufe	1,0	Betreuungssachen
48	Vinck	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen

49	Walter	1,0	Betreuungssachen, Jugendstrafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen
50	Warner	0,75	Wohnungseigentumssachen, Zivilsachen
51	Weilert	1,0	Familiensachen, Mediation
52	Wienand	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichterin), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen

III. Vertretung **Seite 49**

IV. Bereitschaftsdienst **Seite 55**

1. in Betreuungs- und Unterbringungssachen **Seite 55**

2. nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO **Seite 56**

a) erster Bereitschaftsdienstkreis **Seite 57**

(Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG, freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen)

b) zweiter Bereitschaftsdienstkreis **Seite 59**

(übrige Aufgaben)

V. Beschleunigte Verfahren **Seite 63**

VI. Güterichter/innen **Seite 64**

I. Allgemeine Regelungen

1. Zuständigkeit bei Verteilung nach Buchstaben

Soweit im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, ist für die richterliche Zuständigkeit der Nachname des Angeklagten, Angeschuldigten, Antragsgegners, Beklagten, Beschuldigten, Betroffenen, Erblassers, Schuldners usw. bestimmend. In

Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers.

Im Einzelnen gilt:

a)

Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Namen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend (Bsp.: Müller-Schramm, zur Heide, el Masri, Al Zein). Adelstitel bleiben dabei außer Betracht (Bsp.: Baron zur Heide, Graf Schramm).

b)

Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften – einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts – und Vereinen entscheidet,

aa)

sofern der Name oder die Firma den Namen einer Person enthält, der Name der ersten genannten Person (Bsp.: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebrüder Fritz und Heinrich Müller; Radio Müller),

bb)

im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Bsp.: DSC Arminia Bielefeld; Westfälische Brauerei AG). Bei Einzelfirmen entscheidet immer der Name des Inhabers. Bei mehreren Inhabern ist derjenige Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

c)

Bei privaten Stiftungen ist der Name des Stifters ausschlaggebend.

d)

Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend. Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste

Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Bsp.: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Bielefeld).

e)

Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Bsp.: Evangelische-Lutherische Martini-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde Ummeln). Bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen in Abschnitt I. 1. b) entsprechend.

f)

In den familiengerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und der Adoptionsverfahren – richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem Namen des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes. Kann die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (oder früher gemeinsam geführten) Familiennamen der Beteiligten. Soweit sich die Zuständigkeit auch danach nicht bestimmen lässt, ist – für ein diese Familie oder Beteiligten betreffendes erstes Verfahren – der Name des (bei Mehrzahl im Alphabet vorgehenden) Beklagten, Antragsgegners oder letztlich – ohne Rücksicht auf die Parteistellung – Beteiligten maßgebend. Der für dieses Erstverfahren nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter bleibt – unabhängig von der oben genannten Zuständigkeitsregelung – für die die gleiche Familie betreffenden weiteren Verfahren zuständig. Die Beteiligung Dritter (z.B. Behörden, Vermieter usw.) hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit; ein Forderungsübergang ändert die Zuständigkeit nicht. Bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des die Ansprüche auslösenden Kindes.

g)

Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des gemeinsamen jüngsten Kindes. Sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners und bei Mehrzahl der Antragsgegner nach dem Namen des im Alphabet vorgehenden Antragsgegners.

h)

In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Anzunehmenden.

i)

In Personenstandssachen gilt: Ist für eine Familie ein erstes Verfahren anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit für weitere nachfolgende Verfahren derselben Familie nach der Zuständigkeit für das erste Verfahren.

2. Verfahrensweise einer turnusmäßigen Zuordnung

a)

Bei einer turnusmäßigen Zuordnung werden den Abteilungen in der durch ein festes Verteilungsschema (Turnus) bestimmten Folge in der Anzahl des für die jeweilige Abteilung festgelegten Zählers (Turnuszahl) Geschäfte zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in der numerischen Reihenfolge der Abteilungen – angefangen bei der niedrigsten Ziffer. Ein Turnus in Zivilsachen wird durch einen Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen. Alle Turnuskreise aus dem Strafbereich werden durch einen Tages-, Wochen- oder Monatswechsel nicht unterbrochen, der Turnus für Erzwingungshafthsachen und der Turnus für Einstellungszustimmungen zudem nicht durch einen Jahreswechsel.

b)

In der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) werden hierzu täglich alle in die Turnusverteilung gehörenden Neueingänge sowie Abgaben infolge von Abteilungsaufösungen in der Reihenfolge ihrer Vorlage und bei elektronischen Eingängen ihres Eingangs mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die zuständige Eingangsgeschäftsstelle weitergegeben.

c)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in die entsprechenden Register ein-

getragen und auf die Abteilungen nach dem Turnus entsprechend der für jede Abteilung festgesetzten Turnuszahl verteilt.

d)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

e)

Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

f)

Ist in einem Verfahren, für welches die Turnusregelung gilt, ein Richter von der weiteren Ausübung des Richteramtes wegen Befangenheit ausgeschlossen, so wird das Verfahren in der übernehmenden Abteilung des zuständigen Vertreters, nur bei dem allgemeinen Turnus in Strafsachen, dem Turnus für Jugendrichtersachen, dem Turnus für Jugendschöffenrichtersachen, dem Turnus für Steuersachen und dem Turnus für Schöffenrichtersachen jeweils unter Anrechnung auf den Turnus, geführt. Sofern der übernehmende Richter mehrere Abteilungen bearbeitet, wird das zu übernehmende Verfahren in der Abteilung mit der kleinsten Abteilungsnummer weitergeführt.

3. Turnusmäßige Zuordnung auf die Zivilabteilungen

a)

Die Zuständigkeit in Zivilsachen folgt einer turnusmäßigen Zuteilung der beim Amtsgericht Bielefeld neu eingehenden C- und H-Sachen (mit Ausnahme der WEG-, Urheberrechts- und Landwirtschaftssachen) sowie der in die richterliche Zuständigkeit fallenden AR-Sachen auf die einzelnen Zivilprozessabteilungen (Abteilungen 400 bis 421) in einem regelmäßigen Blockturnus. Hiervon ausgenommen sind Schutzschriften. Die Turnuszahl für ein volles Pensum beträgt 10 Sachen.

b)

Eine versehentlich von der Posteingangsstelle nummerierte und in die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen weitergegebene Sache wird vor der Eintragung und Verteilung an die zuständige Abteilung abgegeben.

c)

Wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangsstelle bzw. die Rechtsantragstelle/der Bürgerservice die nur mit Datum, Eingangszeit und „Eilt“ zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen weiter. Dies betrifft insbesondere alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und von Arresten.

Die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen trägt die Sache ohne Anrechnung auf den vorstehend dargelegten Turnus als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge wie vor durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. 3. a) ansonsten geltenden Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben. Der Turnus startet zu Beginn des Jahres neu mit der numerisch kleinsten Abteilung.

d)

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Posteingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

e)

Zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht Bielefeld verwiesene Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben. Das gilt auch für Verfahren nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag und erneute Prozesskostenhilfeanträge in derselben Sache.

Bei vor Einführung des Turnussystems in Zivilsachen eingegangenen Verfahren und Verfahren aus vollständig aufgelösten Zivilabteilungen trägt die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen die Sache – ebenso wie die unter Ziff. 3. a) genannten Schutzschriften – ohne Anrechnung auf den Turnus als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. 3. a) ansonsten geltenden Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben.

f)

Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder eine weitere das Verfahren einleitende Verfügung getroffen ist.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

g)

Sind mehrere Verfahren, die aus Mahnbescheiden gegen Gesamtschuldner hervorgegangen sind, in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so werden die später eingegangenen Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung abgegeben, in der das ältere dieser Verfahren anhängig ist, es sei denn, das dortige streitige Verfahren ist bereits beendet.

4. Turnusmäßige Zuordnung auf die Straf- und Bußgeldabteilungen

a) Sachen gegen Erwachsene

aa) Zuordnung zu den Turnussystemen

Die Zuständigkeit neu eingehender Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs,

Cs, Ds und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (allgemeiner Turnus für Strafsachen), Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene ohne elektronischen Eingang (OWi) (Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus), Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene bei elektronischem Eingang (OWi) (elektronischer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus), Erzwingungshaftsachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Erwachsene (Erzwingungshaftsachen-Turnus) und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmung-Turnus), folgt jeweils dem Turnusprinzip.

Die Zuständigkeit neu eingehender Schöffensachen (Ls und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Schöffenrichtersachen) sowie Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen, ausgenommen Kfz-Steuer (Cs, Ds, OWi und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Steuersachen), folgt jeweils dem Turnusprinzip. Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, werden über den Turnus für Steuersachen verteilt, nicht aber Erzwingungshaftsachen gemäß § 334 der Abgabenordnung.

Nicht über den allgemeinen Turnus für Strafsachen und über den Einstellungszustimmungsturnus werden verteilt Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) (vgl. Abschnitt V.), Umweltstrafsachen und Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

Nicht über den Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus werden weitere Ordnungswidrigkeitensachen, die nicht Verkehrsordnungswidrigkeiten i.S.v. § 24 StVG betreffen, verteilt.

bb) Verwaltung der Turnussysteme

Es werden die sieben Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen. Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im

Blockturnus zugeteilt, im Turnus für Schöffengerichtssachen und im Turnus für Steuergerichtsachen jeweils im Blockturnus-System, das drei Turnusdurchgänge umfasst.

Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum im allgemeinen Turnus für Strafsachen, Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus, im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus, im Erzwingungshaftssachen-Turnus und im Einstellungszustimmungs-Turnus jeweils 10 Sachen. Der allgemeine Turnus für Strafsachen, der Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus und der elektronische Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus starten jeweils zu Jahresbeginn mit der numerisch kleinsten Abteilung.

Im Blockturnus-System mit drei Turnusdurchgängen beträgt der Turnus für ein volles Pensum im Turnus für Schöffengerichtssachen und im Turnus für Steuergerichtsachen im ersten von drei Turnusdurchgängen 4 Sachen und in den zwei folgenden Turnusdurchgängen jeweils 3 Sachen. Der Turnus für Schöffengerichtssachen und der Turnus für Steuergerichtsachen starten jeweils zu Jahresbeginn mit der numerisch kleinsten Abteilung.

b) Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

aa) Zuordnung zu den Turnussystemen

Die Zuständigkeit neu eingehender Strafsachen vor dem Jugendrichter (Cs und Ds) (Turnus für Jugendrichtersachen), Jugendschöffengerichtssachen (Ls) (Turnus für Jugendschöffengerichtssachen), Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erzwingungshaftssachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende ohne elektronischen Eingang (OWi) (Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden), Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erzwingungshaftssachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende bei elektronischem Eingang (OWi) (elektronischer Turnus für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden), Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen mit Ausnahme von Freizeitarresten (VRJS, AR und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen) und Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustim-

mungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden), folgt jeweils dem Turnusprinzip. In Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, die beim Jugendgericht anhängig gemacht werden, gelten die Regelungen entsprechend. Freizeitarrestsachen werden nicht über den Turnus verteilt.

bb) Verwaltung der Turnussysteme

Es werden die sechs Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt. Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum jeweils 5 Sachen.

Die Turnuskreise starten zu Jahresbeginn mit der jeweils numerisch kleinsten Abteilung.

c)

Unrichtig in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den jeweiligen Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist.

Die Bearbeitung einer als OWi-Sache eingetragenen Verkehrsordnungswidrigkeitensache bleibt in der nach der Geschäftsverteilung berufenen Abteilung auch dann, wenn die Sache nach § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

Die Verfahren, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), sind nicht erneut über den Turnus zu verteilen.

d) Vorstücksuche

aa) bei Erwachsenen

Bei jedem Neuzugang im allgemeinen Turnus für Strafsachen, im Turnus für Schöffenrichtersachen und im Turnus für Steuersachen sind in der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen vor der Zuteilung zu prüfen, ob beim Amtsgericht Bielefeld in der entsprechenden Abteilung bereits ein Verfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds und Bewährungshefte), sogenannte Altverfahren, gegen

den Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten oder Beschuldigten anhängig ist oder gewesen ist. Hier sind auch etwaige Alias-Personalien zu berücksichtigen.

Bei der Vorstücksuche im allgemeinen Turnus für Strafsachen bleiben unberücksichtigt Vorstücke im Jugendbereich (Jugendschöffensachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) einschließlich eventuell in diesen Verfahren als Angeschuldigte, Angeklagte mitaufgeführte Erwachsene, Vorstücke in Schöffensachen, Umweltstrafsachen und Einzelrichterstrafsachen in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer).

Bei der Vorstücksuche im Turnus für Schöffenrichtersachen und im Turnus für Steuersachen werden berücksichtigt nur Verfahren, für die der die Abteilung bearbeitende Richter als Schöffenrichtersache bzw. als Steuersache zuständig war oder ist.

bb) bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei jedem Neuzugang im Turnus für Jugendrichtersachen, im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen, im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen und im Turnus für Haftbefehlssachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist in der Eingangsgeschäftsstelle für Jugendsachen vor der Zuteilung zu prüfen, ob beim Amtsgericht Bielefeld bereits in den benannten Turnuskreisen ein Verfahren bei dem jeweiligen Richter, sogenannte Altverfahren, gegen den Angeschuldigten, Angeklagten, Beschuldigten oder Verurteilten anhängig ist oder gewesen ist, es sei denn, dass im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen ein Dezernent die dieser Sache zugrundeliegende Entscheidung getroffen hat; dieser Dezernent bleibt zuständig. Etwaige Alias-Personalien sind bei der Vorstücksuche zu berücksichtigen. Bei der Vorstücksuche bleiben unberücksichtigt Vollstreckungssachen in Ordnungswidrigkeitsverfahren.

cc)

Existiert ein Altverfahren, so ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das jüngste Altverfahren anhängig ist oder gewesen ist.

Ergibt sich bei der Vorstücksuche bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten, dass in verschiedenen Abteilungen eine Zuständigkeit begründet ist, so ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das die Zuständigkeit be-

gründende Altverfahren als letztes eingegangen ist, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

Sofern das jüngste Altverfahren einer mittlerweile aufgelösten Abteilung einem nicht mehr in Strafsachen tätigen Dezernenten zuzuordnen ist, so erfolgt keine weitere Zuordnung nach einem älteren Altverfahren; vielmehr wird die Sache der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeordnet, die gerade beim allgemeinen Turnus für Strafsachen bedient wird.

dd)

Als zuständigkeitsbegründende Altverfahren gelten die laufenden Verfahren, sowie die ab dem 01.01. des vier Jahre zurückliegenden Jahres bei Gericht – gerechnet vom Eingang bei Gericht an – eingegangen sind.

ee)

Sofern die Turnuszahl in einer Abteilung erhöht wird und in dieser Abteilung aufgrund der Vorstücksuche bereits für ein oder mehrere Turnuskreise im Voraus Verfahren zugeteilt sind, so bleiben diese Verfahren auf die erhöhte Turnuszahl angerechnet und die Turnuskreise bleiben geschlossen.

e)

Soweit ein Schöffengerichtsvorsitzender oder Jugendschöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelstrafrichter oder Jugendrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelstrafrichter zuständig. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft eine vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht erhobene Anklage zurücknimmt und unter dem gleichen Aktenzeichen Anklage zum Strafrichter oder Jugendrichter erhebt.

f)

Soweit ein Jugendrichter ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Jugendschöffengericht eröffnet, erfolgt keine Anrechnung im Turnus für Jugendschöffengerichtersachen. Soweit ein für Steuersachen zuständiger Einzelrichter ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, erfolgt keine Anrechnung im Turnus für Schöffengerichtersachen.

g)

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des über die Gewährung der Wiedereinsetzung entscheidenden Gerichts an als anhängig.

h)

Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn, es betrifft einen anderen Turnus oder eine Sache ohne Turnuszuteilung. Ist bei einem wiederauflebenden Verfahren die Abteilung, die ursprünglich für das Verfahren zuständig war, aufgelöst, wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeordnet, die gerade beim Turnus bedient wird.

i)

Soweit nicht durch den Turnus zu verteilen, ist für gerichtliche Entscheidung im Rahmen der Vollstreckung bereits ergangener gerichtlicher Entscheidungen die Abteilung zuständig, in der die ursprüngliche Entscheidung getroffen wurde. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache ohne Vorstücksuche der Abteilung zugeordnet, die gerade beim jeweiligen Turnus bedient wird. Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Diese Aktenstücke begründen im Folgenden kein Vorstück.

Wiederaufnahmeverfahren werden über den jeweiligen Turnus verteilt. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt keine (erneute) Anrechnung auf den Turnus.

j)

Sofern eine Abteilung für Erzwingungshaftssachen aufgelöst wird, so werden die noch laufenden Verfahren in alphabetischer Reihenfolge der Betroffenen (bei mehreren des im Alphabet an erster Stelle Stehenden) ohne Anrechnung auf den Turnus in ein gesondertes Handverzeichnis (Erzwingungshaftssachen-Handverzeichnis) eingetragen und nach einem hierfür geltenden eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweiligen Tur-

nuszahlen den Turnuszahlen im Erziehungshafthsachen-Turnus entsprechen, eingetragen. Der Turnus des gesonderten Erziehungshafthsachen-Handverzeichnisses beginnt mit Abteilung 850.

5. Zuständigkeit bei Betroffenheit mehrerer Personen

Werden bei den im Abschnitt II. nach Buchstaben verteilten richterlichen Geschäften von einem Verfahren mehrere Personen betroffen, so gilt:

a)

In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten bzw. Betroffenen, der in der Anklage- oder Antragschrift aufgeführt ist, soweit nicht nach Nr. 4 d) cc) bereits eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist. Sofern sich der Name ändert oder nicht mit Sicherheit feststeht, ist die Angabe in der Antrags- oder Anklageschrift maßgeblich.

b)

In den sonstigen Verfahren ist diejenige Person maßgebend, die mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

6. Unrichtige Altersangabe oder Namensbezeichnung

a)

Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Altersangabe oder Namensbezeichnung begründet worden ist, bleibt diese bis zur Verfahrensbeendigung bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch bei einer Namensänderung während des anhängigen Verfahrens.

b)

In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem aktuellen Familiennamen und es erfolgt bei einem Namenswechsel eine gerichtsinterne Abgabe des Verfahrens. Die Regelung aus Abschnitt I. 4. c) ist vorrangig.

7. Änderung der Zuständigkeit

Soweit sich nach Abschnitt II. die Zuständigkeit von Richtern gegenüber der Zeit vor dem 01.01.2025 ändert, gehen die noch nicht erledigten Sachen auf den bzw. die nunmehr zuständigen Richter über. Jedoch verbleiben die im Monat Januar terminierten Sachen für den jeweiligen Termin in der alten Zuständigkeit, soweit nicht eine Dezernatsübernahme stattfindet oder im Einzelnen ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird. Diese Regelung gilt auch für Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres für den der Änderung nachfolgenden Monat.

8. Zuständigkeit in Rechtshilfeersuchen

Zu jedem der in Abschnitt II. bezeichneten Arbeitsgebiete gehören auch die entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei Ersuchen ausländischer Gerichte oder Behörden richtet sich die Zuständigkeit nach deutschem Recht.

9. Ergänzende Regelungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

a)

Scheiden bei den unter Abschnitt I. 4. aufgeführten Fällen im Laufe des Verfahrens Personen infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens, Antragsrücknahme usw. aus, so verbleibt es weiterhin bei der nach den vorgenannten Grundsätzen begründeten Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung, bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung, richtet sich nach den Grundsätzen für die Vertretung des Richters im Verhinderungsfalle (Abschnitt III.). Ist nach dieser Anordnung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so gilt er ebenfalls als verhindert und der Ersatzvertreter ist zur Entscheidung berufen.

b)

Soweit gemäß § 462a Abs. 2 StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafausset-

zung dem Amtsgericht Bielefeld übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete/Turnus zuständig:

aa)

die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat; hier erfolgt eine Zuteilung des Verfahrens über den Turnus;

bb)

die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat; hier erfolgt eine Zuteilung des Verfahrens über den Turnus.

c)

Die Zuständigkeit in Bewährungssachen richtet sich nach der Regelung des § 462 a Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 StPO in entsprechender Anwendung.

Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung, in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

10. Ergänzende Regelungen in Zivilsachen

Bei einer in Zivilsachen erfolgenden Verbindung von Verfahren aus verschiedenen Abteilungen erfolgt die Verbindung zu demjenigen Verfahren, welches länger anhängig ist. Bei Anhängigkeit am selben Tag ist die in der Posteingangsstelle gem. Abschnitt I. 2. lit. b) erfolgte Nummerierung maßgeblich.

11. Ergänzende Regelungen in Insolvenzverfahren

Die Zuständigkeit für das Insolvenzverfahren betreffend eine GmbH, die persönlich haftende Gesellschafterin in einer Kommanditgesellschaft ist, richtet sich nach der Zuständigkeit für die Kommanditgesellschaft.

12. Zuständigkeit in Freiheitsentziehungssachen nach den Strafvollzugsgesetzen

Freiheitsentziehungssachen nach den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder unterfallen der Zuständigkeit der übrigen Freiheitsentziehungssachen.

13. Auflösung von Abteilungen

a)

Aus Zivilabteilung 412 werden zum 01.01.2025 die noch laufenden C-Verfahren mit den Endziffern 1, 4 sowie 5, sofern sie am 28.11.2024 nicht terminiert waren, über den Turnus in Zivilsachen dergestalt neu verteilt, dass jeweils die Akten mit der niedrigsten Endziffer und sodann wiederum mit der kleinsten Zahl beginnend numerisch aufsteigend und bei gleichem Aktenzeichen mit dem ältesten Verfahren zuerst zugeteilt werden.

b)

Die Zivilabteilung 419 wird zum 01.01.2025 aufgelöst und die noch laufenden Verfahren werden in Zivilabteilung 400 umgetragen.

c)

Die Abteilung für Bußgeldsachen 846E wird zum 01.01.2025 aufgelöst und noch laufende Verfahren werden turnusmäßig neu zugeteilt.

d)

Die Abteilung für Erzwingungshaftssachen 867 wird zum 01.01.2025 aufgelöst und die noch laufenden Verfahren werden in Abteilung 861 umgetragen.

II. Richter/innen mit Arbeitsgebieten

1.

Richter am Amtsgericht Ackermann

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben H, L und P.

2.

Richterin am Amtsgericht Bäcker

a)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben A, B, C, J und P,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

3.

Richterin am Amtsgericht Berge

a)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben A, B, D, E, J, K, S (ohne St und Sch), T bis Y,

b)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben K, L, N, O, P, R, V, W und Z.

4.

Richter am Amtsgericht Borchard

a)

Zivilabteilung 409 mit einer Turnuszahl von 5,

b)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 5 bis 9 mit Eingang bis zum 31.12.2023,

c)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit ungeraden Endziffern mit Eingang seit dem 01.01.2024,

d)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben C, F bis I, L bis R, St, Sch und Z.

5.

Richterin am Amtsgericht Eid

a)

Strafabteilung 811 mit einer Turnuszahl von 10 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 836 mit einer Turnuszahl von 10 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 836E mit einer Turnuszahl von 10 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 861 mit einer Turnuszahl von 10 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 886 mit einer Turnuszahl von 10 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

6.

Richterin am Landgericht Erbar

a)

Strafabteilung 822 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 847 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 847E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 872 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 897 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

7.

Richter am Amtsgericht Freudenau

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben D (nur Verfahren mit Endziffern 5 bis 0), M (nur Verfahren mit Endziffern 5 bis 0), Q, T und Y,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 404 mit einer Turnuszahl von 2,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

8.

Richterin am Amtsgericht Gess

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben I, J, Q, V, Y und Z.

9.

Direktor des Amtsgerichts Gnisa

neben den Geschäften der Justizverwaltung

a)

sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist,

b)

diejenigen C- und H-Sachen, bei denen es sich um Pachtstreitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen handelt,

c)

die Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen,

d)

die richterlichen Aufgaben gem. §§ 45, 51 BNotO und – soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen – gem. § 797 ZPO,

e)

die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern,

f)

die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

10.

Richterin am Amtsgericht Goll

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ae bis Ak, Ba bis Bk, Mem bis Mir und Sch.

11.

Richter am Amtsgericht Gröger

a)

Strafabteilung 900 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten Nr. 46 oder 49 zu erfolgen hat,

b)

Strafabteilung 910 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Jugendrichtersachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten Nr. 46 oder 49 zu erfolgen hat,

c)

Abteilung 930 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten Nr. 46 oder 49 zu erfolgen hat,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 940 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

e)

Abteilung für Bußgeldsachen 940E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen Turnus für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

f)

Abteilung 950 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

g)

die dem Jugendrichter als Jugendeinzelrichter obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind und in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben B, C, M, N, P und S (mit Sch und St),

h)

die dem Jugendrichter als Vorsitzendem des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter g) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

i)

Abteilung 920 im Turnus für Haftsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

j)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter g) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind.

12.

Richter am Amtsgericht Grunsky

a)

Strafabteilung 801 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 826 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 826E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 851 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 876 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

f)

die Aufgaben des zweiten Richters in dem mit Richterin am Amtsgericht Rüdiger als Vorsitzende besetzten erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG),

g)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 8 (mit Vorziffern 6 bis 0), 9 und 0,

h)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters diejenigen mit den unter g) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

i)

die Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter g) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

j)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter g) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

k)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff.,

111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter g) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

13.

Richter am Amtsgericht Dr. Güven

a)

Zivilabteilung 408 mit einer Turnuszahl von 5 in geraden Monaten und 4 in ungeraden Monaten,

b)

die Zwangsvollstreckungs-(M-) Sachen mit den Buchstaben D bis H, O, P, R, S (einschließlich Sch und St) und W,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

14.

Richter am Amtsgericht Haarmann

a)

Strafabteilung 802 mit einer Turnuszahl von 6 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 827 mit einer Turnuszahl von 6 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 827E mit einer Turnuszahl von 6 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 852 mit einer Turnuszahl von 6 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 877 mit einer Turnuszahl von 6 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

15.

Richterin am Amtsgericht Heitker

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben B (nur Verfahren mit Endziffern 7 bis 0) und H (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 5),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Strafabteilung 803 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 828 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

e)

Abteilung für Bußgeldsachen 828E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

f)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 853 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

g)

Strafabteilung 878 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

h)

die Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

16.

Richter am Amtsgericht Herzog

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Strafabteilung 150 mit einer Turnuszahl von 3 in allen drei Turnusdurchgängen im Turnus für Schöffengerichtssachen,

b)

Strafabteilung 160 mit einer Turnuszahl von 3 in allen Turnusdurchgängen im Turnus für Steuersachen,

c)

die Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene in Steuersachen, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht, in Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9,

d)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), auch in Steuersachen, mit den Buchstaben A bis J, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

e)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 1 GVG), auch in Steuersachen, mit den unter d) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

f)

die Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter d) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

g)

die Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, mit den unter d) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind.

17.

Richterin am Amtsgericht Hueber

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Go bis Gz, S (ohne Sch und St) und U,

b)

die sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden richterlichen Aufgaben mit den Endziffern 6 bis 0,

c)

Rechtshilfeersuchen nach dem Personenstandsgesetz mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0.

18.

Richterin am Amtsgericht Hühelmeier

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ao bis Az, Bl, Bu bis Bz, Kl bis Kn, Ra bis Rn, St,

b)

die sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden richterlichen Aufgaben mit den Endziffern 1 bis 5,

c)

Rechtshilfeersuchen nach dem Personenstandsgesetz mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.

19.

Richterin am Amtsgericht Ilenburg

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben E, Ga bis Gn, O, T und X.

20.

Richterin am Amtsgericht Januzi

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 400 mit einer Turnuszahl von 8,

b)

alle noch laufenden Verfahren aus Zivilabteilung 419 in Zivilabteilung 400.

21.

Richterin am Amtsgericht Dr. Kahlke

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 407 mit einer Turnuszahl von 2,

b)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben M, Q, S, T, U, X und Y.

22.

Richterin am Amtsgericht Kanthak

a)

Strafabteilung 808 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 849 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 849E mit einer Turnuszahl von 5 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 858 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshaftsachen-Turnus.

e)

Strafabteilung 883 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

f)

Zivilabteilung 402 mit einer Turnuszahl von 5.

23.

Richter am Amtsgericht Karbowski

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buch-

staben A (nur Verfahren mit Endziffer 3), P, S (nur Verfahren mit Endziffern 8 und 9) und V,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 410 mit einer Turnuszahl von 5 in geraden Monaten und von 6 in ungeraden Monaten,

d)

die Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit den Endziffern 6 bis 9 mit Eingang bis zum 05.11.2024.

24.

Richter am Amtsgericht Kausen

a)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben D bis I, N und Q,

b)

Zivilabteilung 421 mit einer Turnuszahl von 5 in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, Oktober und von 4 im Übrigen.

25.

Richterin am Amtsgericht Kohls

a)

Strafabteilung 804 mit einer Turnuszahl von 8 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 829 mit einer Turnuszahl von 8 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 829E mit einer Turnuszahl von 8 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 854 mit einer Turnuszahl von 8 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 879 mit einer Turnuszahl von 8 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

26.

Richterin am Amtsgericht Lagoudis

a)

Strafabteilung 823 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 848 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 848E mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 873 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Monaten im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 898 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Monaten im Einstellungszustimmungs-Turnus,

f)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

27.

Richterin Landwehr

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit dem Buchstaben R,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit dem unter a) genannten Buchstaben,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

28.

Richterin am Amtsgericht Lemke-Borries

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit Endziffern 0 und 2), D (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 4) und Z,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 412 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden Monaten und 8 in ungeraden Monaten,

d)

die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen.

29.

Richterin am Amtsgericht Lixfeld

b)

Strafabteilung 806 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Strafabteilung 821 mit einer Turnuszahl von 1 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 830 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 831 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

e)

Abteilung für Bußgeldsachen 846 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

f)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 856 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

g)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 871 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

h)

Strafabteilung 881 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

i)

Strafabteilung 896 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Einstellungszustimmungs-Turnus,

j)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

30.

Richter am Amtsgericht Mateika

a)

Zivilabteilung 401 mit einer Turnuszahl von 7 in ungeraden Monaten und 8 in geraden Monaten,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

31.

Richter am Amtsgericht Mayer

a)

Strafabteilung 807 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 832 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 832E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 857 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 882 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

f)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 3 (mit Vorziffern 6 bis 0), 4 und 5,

g)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters diejenigen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

i)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

j)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter f) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

32.

Richter am Amtsgericht Meier

a)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben A bis J,

b)

Zivilabteilung 411 mit einer Turnuszahl von 4 in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und 5 im Übrigen.

33.

Direktor des Amtsgerichts Meier

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

34.

Richter Meyer

a)

Strafabteilung 816 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 841 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 841E mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Turnusdurchgängen im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 855 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

Abteilung für Erzwingungshauptsachen 866 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Monaten im Erzwingungshauptsachen-Turnus,

f)

Strafabteilung 891 mit einer Turnuszahl von 7 in geraden und 8 in ungeraden Monaten im Einstellungszustimmungs-Turnus.

35.

Richterin am Amtsgericht Dr. Misera

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Al bis An und Nf bis Nz sowie diejenigen auf den 24.01.2025 terminierten Verfahren mit den Buchstaben Na bis Ne bis zur vollständigen Erledigung,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

36.

Richter am Amtsgericht Dr. Pohl

a)

Zivilabteilung 417 mit einer Turnuszahl von 3,

b)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben K, L, M, O, V und Z,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

37.

Richter am Amtsgericht Pohlmann

a)

Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit den Endziffern 1 bis 5 und 0 mit Eingang bis zum 05.11.2024,

b)

Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit Eingang ab dem 06.11.2024,

c)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben R, S, T, U, W, X und Y.

38.

Richterin am Amtsgericht Poppenborg

a)

Strafabteilung 809 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 834 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 834E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 859 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 884 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

f)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8 (mit Vorziffern 1 bis 5),

g)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin diejenigen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen

sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

i)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

j)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter f) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

39.

Richterin am Amtsgericht Poßbecker

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Aa bis Ad, Ka bis Kk, Ma bis Mel und W.

40.

Richterin am Amtsgericht Raths

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben H (nur Verfahren mit Endziffern 6 bis 0), I, L und U,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Bm bis Bt und F.

41.

Richter am Amtsgericht Richter

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben C, K und S (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 7),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben.

42.

Richterin am Amtsgericht Rüdiger

a)

die der Richterin bei der Einrichtung der Schöffengerichte, der Strafkammern und des Schwurgerichts sowie bei der Wahl der Schöffen obliegenden Geschäfte (§§ 38 ff., 45 ff., 77 GVG),

b)

Strafabteilung 151 mit einer Turnuszahl von 4 im ersten von drei Turnusdurchgängen und von 3 in den zwei folgenden Turnusdurchgängen im Turnus für Schöffengerichtssachen,

c)

Strafabteilung 161 mit einer Turnuszahl von 4 im ersten von drei Turnusdurchgängen und von 3 in den zwei folgenden Turnusdurchgängen im Turnus für Steuersachen,

d)

die Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene in Steuersachen, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht, in Verfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8,

e)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen, auch in Steuersachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), mit den Buchstaben K bis Z, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

f)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 1 GVG), auch in Steuersachen, mit den unter e) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

g)

die Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter e) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

h)

die Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, mit den unter e) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

i)

die Erzwingungshauptsachen gemäß § 334 der Abgabenordnung.

43.

Richterin am Amtsgericht Salewski

a)

die der Einzelrichterin obliegenden Umweltstraf- und die Ordnungswidrigkeitensachen in Abteilung 36, soweit es sich nicht um Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG handelt, wobei es sich – soweit Heranwachsende und Jugendliche betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; ausgenommen sind Strafvollstreckungs- und Erzwingungshauptsachen sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die über die entsprechenden Turnuskreise verteilt werden,

b)

Strafabteilung 810 mit einer Turnuszahl von 10 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

c)

Strafabteilung 885 mit einer Turnuszahl von 10 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

44.

Richter Simm

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psy-

chisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit Endziffern 4 bis 9), B (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 6), S (nur Verfahren mit Endziffer 0) und W (nur Verfahren, soweit sie am 16.12.2021 auf März 2022 oder später terminiert waren),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PoIG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben D und Ro bis Rz.

45.

Richter am Amtsgericht Stauss

a)

Zivilabteilung 413 mit einer Turnuszahl von 8,

b)

die Zwangsvollstreckungs-(M-) Sachen mit den Buchstaben A bis C, I bis N, Q, T bis V und X bis Z.

46.

Richterin am Amtsgericht Stratmann

neben den Aufgaben der Vollzugsleiterin beim Freizeitarrest

a)

Strafabteilung 901 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach von 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen,

b)

Strafabteilung 911 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendrichtersachen,

c)

Abteilung 931 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach 2 in unge-

raden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 941 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

e)

Abteilung für Bußgeldsachen 941E mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im elektronischen Turnus für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

f)

Abteilung 951 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2025 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Einstellungs- und Einstimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

g)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben A, I, J, L, O, Q, R und V bis Z,

h)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter g) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

i)

die der Jugendrichterin bei der Einrichtung der Jugendschöffengerichte sowie bei der Wahl der Jugendschöffen obliegenden Geschäfte (§ 35 JGG),

j)

Abteilung 921 im Turnus für Haftsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

k)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter g) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

l)

Strafabteilung 813 mit einer Turnuszahl von 6 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

m)

Abteilung für Bußgeldsachen 833 mit einer Turnuszahl von 6 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

n)

Abteilung für Bußgeldsachen 833E mit einer Turnuszahl von 6 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

o)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 858 mit einer Turnuszahl von 6 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

p)

Strafabteilung 883 mit einer Turnuszahl von 6 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

47.

Richter am Amtsgericht Strufe

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben E, F, G, J, M (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 4), N, O und X,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben.

48.

Richterin am Amtsgericht Vinck

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ko bis Kz und Na bis Ne,

b)

die richterlichen Aufgaben nach dem Schiedsamtsgesetz NW,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

49.

Richterin am Amtsgericht Walter

neben den Aufgaben als ständige Vertreterin der Vollzugsleiterin beim Freizeitarrest

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit Endziffer 1) und W (mit Ausnahme aller laufenden Verfahren, welche im Dezember 2021 auf März 2022 oder später terminiert waren),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Strafabteilung 902 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen,

d)

Strafabteilung 912 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendrichtersachen,

e)

Abteilung 932 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen,

f)

Abteilung für Bußgeldsachen 942 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

g)

Abteilung für Bußgeldsachen 942E mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im elektronischen Turnus für Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

h)

Abteilung 952 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Einstellungszustimmungsturnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

i)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben D bis H, K, T und U, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

j)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter i) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

k)

Abteilung 920 im Turnus für Haftsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

l)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter i) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind.

50.

Richterin am Amtsgericht Warner

a)

Zivilabteilung 406 mit einer Turnuszahl von 5 in geraden und 6 in ungeraden Monaten,

b)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 0 bis 4 bis zum 31.12.2023,

c)

Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit ungeraden Endziffern mit Eingang seit dem 01.01.2024.

51.

Richterin am Amtsgericht Weilert

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben C und Mis bis Mz.

52.

Richterin am Amtsgericht Wienand

a)

Strafabteilung 812 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 837 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 837E mit einer Turnuszahl von 2 im elektronischen Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 862 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

Strafabteilung 887 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

f)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 1, 2 und 3 (mit Vorziffern 1 bis 5),

g)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin diejenigen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

i)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

j)

die Aufgaben der zweiten Richterin in dem mit Richter am Amtsgericht Herzog als Vorsitzendem besetzten erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG),

k)

die richterlichen Aufgaben aus den §§ 148, 148 a StPO,

l)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter f) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

III. Vertretung

Jeder Richter wird in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet vertreten, wobei zusätzlich grundsätzlich (mindestens) ein Ersatzvertreter bestimmt wird, der bei Verhinderung des Vertreters zuständig ist. Falls die Vertretungsregelung nicht ausreicht, treten in alphabetischer Reihenfolge nacheinander diejenigen zumindest anteilig mit dem gleichen Rechtsgebiet befassten Richter ein, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, danach ohne Ansehung der Befassung mit einem Rechtsgebiet diejenigen Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen. Hätte danach ein Richter mehrere Richter in einem Rechtsgebiet gleichzeitig zu vertreten, so geht die gegenseitige Vertretung der Ersatzvertretung vor. Als gleiches Rechtsgebiet sind dabei für den Bereich der Beratungshilfesachen, Landwirtschaftssachen, Urheberrechtssachen, Wohnungseigentumssachen und Zwangsvollstreckungssachen jeweils die Zivilsachen anzusehen.

Soweit eine Vertretung in Strafsachen geregelt und nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst dies auch die Vertretung in (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeitensachen und Erzwingungshauptsachen.

Nr.	Name	Vertreter/in
1	RiAG Ackermann	Ri'inAG Poßecker, ersatzweise: Ri'inAG Hüwelmeier
2	Ri'inAG Bäcker	in Insolvenzsachen: RiAG Kausen, ersatzweise: RiAG Pohlmann; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
3	Ri'inAG Berge	in Handelsregistersachen: RiAG Meier, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Kahlke; in Nachlasssachen: RiAG Borchard, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski, 2. Ri'in AG Lemke-Borries, 3. DirAG Gnisa
4	RiAG Borchard	in Nachlasssachen: Ri'inAG Berge, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski, 2. Ri'inAG Lemke-Borries, 3. DirAG Gnisa; in Wohnungseigentumssachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: 1. RiAG Stauss, 2. RiAG Kausen; in Zivilsachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: RiAG Pohlmann
5	Ri'inAG Eid	Ri'inAG Lixfeld, ersatzweise: Ri'inLG Erbar
6	Ri'inLG Erbar	Ri'inAG Kanthak, ersatzweise: Ri'inAG Walter
7	RiAG Freudenu	in Betreuungssachen: Ri Simm, ersatzweise: 1. RiAG Richter, 2. RiAG Karbowski; in Zivilsachen: Ri'inAG Kanthak, ersatzweise: RiAG Meier; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
8	Ri'inAG Gess	Ri'inAG Weilert, ersatzweise: Ri Simm
9	DirAG Gnisa	in Ablehnungssachen: Ri'inAG Weilert,

		<p>ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg;</p> <p>in Landwirtschafts- und Landpachtsachen: Ri'inAG Warner,</p> <p>ersatzweise: 1. RiAG Kausen, 2. Ri'inAG Dr. Kahlke;</p> <p>im Übrigen: Ri'inAG Weilert,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg</p>
10	Ri'inAG Goll	<p>in Familiensachen: Ri'inAG Hüwelmeier,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Hueber</p>
11	RiAG Gröger	<p>Ri'inAG Stratmann,</p> <p>ersatzweise: 1. RiAG Herzog, 2. Ri'inAG Rüdiger</p>
12	RiAG Grunsky	<p>Ri'inAG Wienand,</p> <p>ersatzweise: 1. RiAG Mayer, 2. Ri'inAG Poppenborg</p>
13	RiAG Dr. Güven	<p>in Zivilsachen: RiAG Stauss,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Januzi;</p> <p>in Zwangsvollstreckungssachen: RiAG Stauss,</p> <p>ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries,</p> <p>2. RiAG Dr. Pohl, 3. Ri'inAG Dr. Kahlke;</p> <p>im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.</p>
14	RiAG Haarmann	<p>Ri'inAG Kohls,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Heitker</p>
15	Ri'inAG Heitker	<p>in Betreuungssachen: RiAG Karbowski,</p> <p>ersatzweise: 1. Ri Simm; 2. RiAG Strufe;</p> <p>in Strafsachen: Ri'inAG Salewski,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Kohls</p>
16	RiAG Herzog	<p>in Strafsachen: Ri'inAG Rüdiger,</p> <p>ersatzweise: 1. RiAG Gröger, 2. Ri'inAG Stratmann</p>
17	Ri'inAG Hueber	<p>in Familiensachen: Ri'inAG Ilenburg,</p> <p>ersatzweise: RiAG Ackermann;</p> <p>in Personenstandssachen: Ri'inAG Hüwelmeier,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg</p>
18	Ri'inAG Hüwelmeier	<p>in Familiensachen: Ri'inAG Goll,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg;</p> <p>in Personenstandssachen: Ri'inAG Hueber,</p> <p>ersatzweise: Ri'inAG Goll</p>

19	Ri'inAG Ilenburg	Ri'inAG Hueber, ersatzweise: Ri'inAG Poßecker
20	Ri'inAG Januzi	Ri'inAG Lemke-Borries, ersatzweise RiAG Dr. Güven
21	Ri'inAG Dr. Kahlke	in Handelsregistersachen: Ri'inAG Berge, ersatzweise: RiAG Meier; in Zivilsachen: RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: RiAG Meier
22	Ri'inAG Kanthak	in Strafsachen: Ri'inLG Erbar, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld; in Zivilsachen: RiAG Freudenau, ersatzweise: RiAG Kausen
23	RiAG Karbowski	in Betreuungssachen: Ri'inAG Heitker, ersatzweise: 1. Ri'inAG Raths; 2. Ri'inAG Lemke- Borries; in Zivilsachen: RiAG Pohlmann, ersatzweise: RiAG Borchard
24	RiAG Kausen	in Insolvenzsachen: Ri'inAG Bäcker, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl; in Zivilsachen: RiAG Meier, ersatzweise: RiAG Mateika
25	Ri'inAG Kohls	RiAG Haarmann, ersatzweise: Ri'inAG Salewski
26	Ri'inAG Lagoudis	in Strafsachen: Ri'inAG Walter, ersatzweise: Ri'inAG Eid; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
27	Ri'in Landwehr	in Betreuungssachen: Ri'inAG Walter, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. Ri'inAG Raths; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
28	Ri'inAG Lemke-Borries	in Betreuungssachen: Ri'inAG Raths, ersatzweise: 1. RiAG Freudenau, 2. RiAG Strufe; in Zivilsachen: Ri'inAG Januzi, ersatzweise: RiAG Stauss

29	Ri'inAG Lixfeld	in Strafsachen: Ri Meyer, ersatzweise: Ri'inAG Lagoudis; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
30	RiAG Mateika	in Zivilsachen: RiAG Kausen, ersatzweise: Ri'inAG Kanthak; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
31	RiAG Mayer	Ri'inAG Poppenborg, ersatzweise: 1. RiAG Grunsky, 2. Ri'inAG Wienand
32	RiAG Meier	in Handelsregistersachen: Ri'inAG Dr. Kahlke, ersatzweise: Ri'inAG Berge; in Zivilsachen: RiAG Mateika, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl
33	DirAG Meier	siehe Abschnitt IV. 2.
34	Ri Meyer	in Strafsachen: Ri'inAG Eid, ersatzweise: Ri'inAG Kanthak; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
35	Ri'inAG Dr. Misera	in Familiensachen: Ri'inAG Raths, ersatzweise: Ri'inAG Gess; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
36	RiAG Dr. Pohl	in Insolvenzsachen: RiAG Pohlmann, ersatzweise: RiAG Kausen; in Zivilsachen: Ri'inAG Dr. Kahlke, ersatzweise RiAG Freudenaus; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
37	RiAG Pohlmann	in Insolvenzsachen: RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: Ri'inAG Bäcker; in Urheberrechtssachen: RiAG Karbowski, ersatzweise: Ri'inAG Warner
38	Ri'inAG Poppenborg	RiAG Mayer, ersatzweise: 1. Ri'inAG Wienand, 2. RiAG Grunsky
39	Ri'inAG Poßecker	RiAG Ackermann, ersatzweise: Ri'inAG Goll
40	Ri'inAG Raths	in Betreuungssachen: Ri'inAG Lemke-Borries, ersatzweise: 1. Ri'in Landwehr, 2. RiAG Freudenaus;

		in Familiensachen: Ri'inAG Dr. Misera, ersatzweise: Ri'inAG Weilert
41	RiAG Richter	RiAG Strufe, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski (nur für Verfahren mit dem Buchstaben K) und im Übrigen RiAG Freudenau; 2. Ri'inAG Heitker (nur für Verfahren mit dem Buchstaben K) und im Übrigen Ri Simm
42	Ri'inAG Rüdiger	RiAG Herzog, ersatzweise: 1. Ri'inAG Stratmann, 2. RiAG Gröger
43	Ri'inAG Salewski	Ri'inAG Heitker, ersatzweise: RiAG Haarmann
44	Ri Simm	in Betreuungssachen: RiAG Freudenau, ersatzweise: 1. RiAG Strufe, 2. Ri'inAG Walter; in Familiensachen: Ri'inAG Vinck, ersatzweise: Ri'inAG Rath
45	RiAG Stauss	in Zivilsachen: RiAG Dr. Güven, ersatzweise: Ri'inAG Lemke-Borries; in Zwangsvollstreckungssachen: RiAG Dr. Güven, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. Ri'inAG Dr. Kahlke, 3. RiAG Dr. Pohl
46	Ri'inAG Stratmann	RiAG Gröger, ersatzweise: 1. Ri'inAG Rüdiger, 2. RiAG Herzog
47	RiAG Strufe	RiAG Richter, ersatzweise: 1. Ri'inAG Walter (Verfahren mit den Buchstaben F, G und X) sowie im Übrigen Ri'inAG Heitker; 2. RiAG Freudenau (Verfahren mit den Buchstaben F, G und X) sowie im Übrigen RiAG Karbowski
48	Ri'inAG Vinck	in Familiensachen: Ri Simm, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Misera; in den Aufgaben nach dem SchiedsamtG NW: Ri'inAG Ilenburg; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
49	Ri'inAG Walter	in Betreuungssachen: Ri'in Landwehr,

		ersatzweise: 1. RiAG Strufe, 2. RiAG Richter; in Jugendstrafsachen: Ri'inAG Lagoudis, ersatzweise: Ri Meyer
50	Ri'inAG Warner	in Wohnungseigentumssachen: RiAG Borchard, ersatzweise: 1. RiAG Kausen, 2. RiAG Stauss; in Zivilsachen: RiAG Borchard, ersatzweise: RiAG Karbowski
51	Ri'inAG Weilert	Ri'inAG Gess, ersatzweise: Ri'inAG Vinck
52	Ri'inAG Wienand	RiAG Grunsky, ersatzweise: 1. Ri'inAG Poppenborg, 2. RiAG Mayer

IV. Bereitschaftsdienst

1.

In Betreuungs- und Unterbringungssachen sind zuständig:

Wochentag	Name	Vertreter/in	Ersatzvertreter/in
Montag	Ri Simm (gerade Wochen)	RiAG Freudenau	RiAG Karbowski
	Ri'inAG Raths (ungerade Wochen)	Ri'inAG Lemke- Borries	Ri'in Landwehr
Dienstag	RiAG Karbowski (gerade Wochen)	Ri'inAG Heitker	Ri'inAG Raths
	RiAG Richter (ungerade Wochen)	RiAG Strufe	RiAG Freudenau
Mittwoch	RiAG Freudenau (gerade Wochen)	Ri Simm	Ri'inAG Walter
	Ri'inAG Walter (ungerade Wochen)	Ri'in Landwehr	RiAG Richter

Donnerstag	RiAG Strufe (gerade Wochen)	RiAG Richter	Ri'inAG Heitker
	Ri'inAG Heitker (ungerade Wochen)	RiAG Karbowski	Ri Simm
Freitag	Ri'in Landwehr (gerade Wochen)	Ri'inAG Walter	Ri'inAG Lemke- Borries
	Ri'inAG Lemke- Borries (ungerade Wochen)	Ri'inAG Rath	RiAG Strufe

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der mit Betreuungssachen befassten Richter.

2.

Der Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO zu § 22 c GVG in Verbindung mit Buchstabe E. der landgerichtlichen Geschäftsverteilung wird durch zwei Bereitschaftsdienstkreise wahrgenommen.

Der erste Bereitschaftsdienstkreis ist zuständig für die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG sowie sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Der zweite Bereitschaftsdienstkreis ist zuständig für alle übrigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Wenn die Rechtshandlung bis 7:30 Uhr des jeweils nächsten Werktages wegen Fehlens einer Entscheidungsvoraussetzung, insbesondere eines Antrags oder der Abwesenheit des Betroffenen, nicht erledigt werden konnte, endet die Zuständigkeit des zweiten Bereitschaftsdienstkreises.

Der Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr an nicht dienstfreien Werktagen und an allen anderen Tagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Bei Dienstbefreiung aus besonderem Anlass, so auch am Freitag vor dem Wochenende des Leinewebermarktes am 30.05.2025, richtet sich die Zuständigkeit nach den Regelungen für nicht dienstfreie Werktage.

a) erster Bereitschaftsdienstkreis

Die Kalenderwoche umfasst im ersten Bereitschaftsdienstkreis den Zeitraum von montags 6:00 Uhr bis sonntags um 21:00 Uhr.

Der erste Bereitschaftsdienstkreis wird von den nachfolgenden Richtern wahrgenommen:

Kalenderwoche	Name
1	Ri'inAG Lixfeld
2	DirAG Meier
3	RiAG Mateika
4	RiAG Dr. Pohl
5	Ri'inAG Lixfeld
6	Ri'inAG Lagoudis
7	RiAG Freudenu
8	RiAG Dr. Güven
9	Ri'inAG Lixfeld
10	DirAG Meier
11	RiAG Mateika
12	RiAG Dr. Pohl
13	Ri'inAG Lixfeld
14	Ri'inAG Lagoudis
15	RiAG Freudenu
16	Ri'inAG Lixfeld
17	Ri'inAG Lixfeld
18	Ri'inAG Lixfeld
19	RiAG Mateika
20	RiAG Dr. Pohl
21	RiAG Dr. Güven
22	Ri'inAG Lagoudis
23	RiAG Freudenu
24	RiAG Dr. Güven

25	DirAG Meier
26	DirAG Meier
27	RiAG Mateika
28	RiAG Dr. Pohl
29	Ri'inAG Lagoudis
30	Ri'inAG Lixfeld
31	RiAG Freudenu
32	RiAG Dr. Güven
33	Ri'inAG Lixfeld
34	DirAG Meier
35	RiAG Mateika
36	RiAG Dr. Pohl
37	Ri'inAG Lixfeld
38	Ri'inAG Lagoudis
39	RiAG Freudenu
40	RiAG Dr. Güven
41	Ri'inAG Lixfeld
42	DirAG Meier
43	RiAG Mateika
44	RiAG Dr. Pohl
45	Ri'inAG Lixfeld
46	Ri'inAG Lagoudis
47	RiAG Freudenu
48	RiAG Dr. Güven
49	Ri'inAG Lixfeld
50	DirAG Meier
51	RiAG Mateika
52	RiAG Dr. Pohl
53	Ri'inAG Lixfeld

Es werden im ersten Bereitschaftsdienstkreis vertreten:

Name	Vertreter/in
RiAG Freudenau	Ri'inAG Lixfeld, ersatzweise: RiAG Dr. Güven
RiAG Dr. Güven	RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: RiAG Mateika
DirAG Meier	Ri'inAG Lagoudis, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld
Ri'inAG Lagoudis	DirAG Meier, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld
Ri'inAG Lixfeld	in geraden Monaten: RiAG Freudenau, ersatzweise: DirAG Meier; in ungeraden Monaten: RiAG Mateika, ersatzweise: Ri'inAG Lagoudis
RiAG Mateika	Ri'inAG Lixfeld, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl
RiAG Dr. Pohl	RiAG Dr. Güven, ersatzweise: RiAG Freudenau

Eine etwaige weitere Vertretung erfolgt in diesem Bereitschaftsdienstkreis in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, sodann durch den jeweils zu diesem Zeitpunkt mit Bereitschaftsdienst befassten Richter des anderen Bereitschaftsdienstkreises. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der anderen Richter in diesem anderen Bereitschaftsdienstkreis.

b) zweiter Bereitschaftsdienstkreis

Der Bereitschaftsdienst im zweiten Bereitschaftsdienstkreis wird grundsätzlich wahrgenommen von 15:30 Uhr an nicht dienstfreien Freitagen bis 7:30 Uhr an nicht dienstfreien Freitagen der Folgewoche. Ist der Eildienstag ein dienstfreier Tag, beginnt oder endet ein Eildienstzeitraum an einem dienstfreien Tag oder an einem anderen nicht dienstfreien Tag als Freitag, so nimmt den Bereitschaftsdienst ein Richter ohne Wechsel im Tagesverlauf wahr. Wenn ein Kalendertag bei einem Zeitraum als Enddatum angegeben ist und zugleich mit Zuständigkeit eines anderen Richters für

den darauffolgenden Zeitraum als Anfangsdatum, so nimmt an diesem Kalendertag der erste Richter den Bereitschaftsdienst bis 7:30 Uhr wahr und der Richter des darauffolgenden Zeitraums ab 15:30 Uhr.

Der zweite Bereitschaftsdienstkreis wird von den nachfolgenden Richtern in den angegebenen Zeiträumen wahrgenommen:

Datum	Name
01.01.2025 bis 03.01.2025	Ri Meyer
03.01.2025 bis 10.01.2025	Ri'inAG Bäcker
10.01.2025 bis 17.01.2025	Ri'inAG Dr. Misera
17.01.2025 bis 24.01.2025	Ri'inAG Vinck
24.01.2025 bis 31.01.2025	Ri'in Landwehr
31.01.2025 (ab 15.30 Uhr)	Ri'inAG Dr. Misera
01.02.2025	Ri'inAG Vinck
02.02.2025 bis 07.02.2025	Ri'inAG Dr. Misera
07.02.2025 bis 14.02.2025	Ri'inAG Bäcker
14.02.2025 bis 21.02.2025	Ri'inAG Vinck
21.02.2025 bis 28.02.2025	Ri Meyer
28.02.2025 bis 07.03.2025	Ri'inAG Bäcker
07.03.2025 bis 14.03.2025	Ri'inAG Dr. Misera
14.03.2025 (ab 15.30 Uhr)	Ri'inAG Vinck
15.03.2025	Ri'inAG Dr. Misera
16.03.2025 bis 21.03.2025	Ri'inAG Vinck
21.03.2025 bis 28.03.2025	Ri'in Landwehr
28.03.2025 bis 04.04.2025	Ri'inAG Bäcker
04.04.2025 bis 11.04.2025	Ri'inAG Dr. Misera
11.04.2025 bis 18.04.2025	Ri'inAG Vinck
19.04.2025	Ri Meyer
20.04.2025	Ri'inAG Bäcker
21.04.2025 bis 25.04.2025	Ri Meyer
25.04.2025 bis 27.04.2025	Ri'inAG Bäcker
28.04.2025 bis 02.05.2025	Ri'inAG Vinck

02.05.2025 bis 09.05.2025	Ri'in Landwehr
09.05.2025 bis 11.05.2025	Ri'inAG Vinck
12.05.2025 bis 16.05.2025	Ri'inAG Bäcker
16.05.2025 bis 23.05.2025	Ri'inAG Dr. Misera
23.05.2025 bis 30.05.2025	Ri'inAG Bäcker
30.5.2025 bis 06.06.2025	Ri'inAG Dr. Misera
06.06.2025 bis 08.06.2025	Ri'inAG Vinck
09.06.2025	Ri'in Landwehr
10.06.2025 bis 13.06.2025	Ri'inAG Vinck
13.06.2025 bis 18.06.2025	Ri Meyer
19.06.2025	Ri'inAG Dr. Misera
20.06.2025 (bis 07.30 Uhr)	Ri Meyer
20.06.2025 bis 27.06.2025	Ri'inAG Bäcker
27.06.2025 bis 04.07.2025	Ri'inAG Dr. Misera
04.07.2025 bis 11.07.2025	Ri'inAG Vinck
11.07.2025 bis 18.07.2025	Ri'in Landwehr
18.07.2025 bis 25.07.2025	Ri'inAG Bäcker
25.07.2025 bis 01.08.2025	Ri'inAG Dr. Misera
01.08.2025 bis 08.08.2025	Ri'inAG Vinck
08.08.2025 bis 15.08.2025	Ri Meyer
15.08.2025 bis 22.08.2025	Ri'inAG Bäcker
22.08.2025 bis 29.08.2025	Ri'inAG Dr. Misera
29.08.2025 bis 05.09.2025	Ri'inAG Vinck
05.09.2025 bis 12.09.2025	Ri'in Landwehr
12.09.2025 bis 19.09.2025	Ri'inAG Bäcker
19.09.2025 bis 26.09.2025	Ri'inAG Dr. Misera
26.09.2025 bis 02.10.2025	Ri'inAG Vinck
03.10.2025	Ri'inAG Dr. Misera
04.10.2025 bis 10.10.2025	Ri Meyer
10.10.2025 bis 17.10.2025	Ri'inAG Bäcker
17.10.2025 bis 24.10.2025	Ri'inAG Dr. Misera
24.10.2025 bis 31.10.2025	Ri'inAG Vinck

31.10.2025 bis 07.11.2025	Ri'in Landwehr
07.11.2025 bis 14.11.2025	Ri'inAG Bäcker
14.11.2025 bis 21.11.2025	Ri'inAG Dr. Misera
21.11.2025 bis 28.11.2025	Ri'inAG Vinck
28.11.2025 bis 05.12.2025	Ri Meyer
05.12.2025 bis 12.12.2025	Ri'inAG Bäcker
12.12.2025 bis 19.12.2025	Ri'inAG Dr. Misera
19.12.2025 bis 23.12.2025	Ri'inAG Vinck
24.12.2025	Ri'inAG Bäcker
25.12.2025	Ri'inAG Vinck
26.12.2025	Ri'inAG Dr. Misera
27.12.2025 bis 31.12.2025	Ri'inAG Landwehr

Es werden im zweiten Bereitschaftsdienstkreis vertreten:

Name	Vertreter/in
Ri'inAG Bäcker	Ri'inAG Vinck, ersatzweise: Januar bis August von Ri'inAG Dr. Misera, September und Oktober von Ri'in Landwehr sowie November und Dezember von Ri Meyer
Ri Meyer	Ri'in Landwehr, ersatzweise: Januar bis April von Ri'inAG Bäcker, Mai bis August von Ri'inAG Dr. Misera und September bis Dezember von Ri'inAG Vinck
Ri'inAG Dr. Misera	Ri'inAG Bäcker, ersatzweise: Januar bis August von Ri'inAG Vinck, September und Oktober von Ri Meyer sowie November und Dezember von Ri'in Landwehr
Ri'in Landwehr	Ri Meyer, ersatzweise: Januar bis April von Ri'inAG Dr. Misera, Mai bis August von Ri'inAG Vinck und September bis Dezember von Ri'inAG Bäcker

Ri'inAG Vinck	Ri'inAG Bäcker, ersatzweise: Januar und Februar von Ri'in Land- wehr, März und April von Ri Meyer und Mai bis Dezember von Ri'inAG Dr. Misera
----------------------	--

Eine etwaige weitere Vertretung erfolgt in diesem Bereitschaftsdienstkreis in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, sodann durch den jeweils zu diesem Zeitpunkt mit Bereitschaftsdienst befassten Richter des anderen Bereitschaftsdienstkreises. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der anderen Richter in diesem anderen Bereitschaftsdienstkreis.

V. Beschleunigte Verfahren

1.

Für Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) sind, sofern der Beschuldigte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft an einem Werktag vor dem Gericht vorgeführt wird, in Abteilung 100 zuständig:

Wochentag	Name
Montag	Ri'inAG Salewski
Dienstag	RiAG Haarmann
Mittwoch	Ri'inAG Poppenborg
Donnerstag	Ri'inAG Kohls
Freitag	Ri'inAG Heitker

In Abteilung 100 werden ausschließlich vorgenannte Verfahren erfasst.

Die durch den Antragseingang am jeweiligen Wochentag begründete Zuständigkeit wirkt für das gesamte weitere Verfahren (insbesondere für nachgelagerte Entscheidungen gem. § 127 b Abs. 2 StPO oder § 419 Abs. 3 StPO) fort.

Im Falle der Verhinderung übernimmt den Dienst der allgemeine Vertreter. Vertretungsbedingtes Tätigwerden begründet keine weitere Zuständigkeit.

2.

Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, ist für die Vorführungen nach § 127 b StPO unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten beim Amtsgericht Bielefeld der am Tage des Antragsesingangs entsprechend dem Bereitschaftsplan zuständige Haft-/ Ermittlungsrichter zuständig. Dies gilt auch für an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dienstfreien Werktag eingehende Anträge, für die zunächst die nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO zu § 22 c GVG vom 23.09.2003 tätigen Richter zuständig sind. Die Bearbeitung des weiteren Verfahrens wird von dem zuständigen Strafrichter oder Jugendrichter übernommen.

Sofern das Verfahren eine Einzelrichterstrafsache gegen einen Erwachsenen betrifft, trägt die Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen die Sache ohne Anrechnung auf den allgemeinen Turnus in Strafsachen als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge wie vor durch die Abteilungskennziffern ab Abteilung 800 aufsteigend bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. I. 4. a) ansonsten geltender Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben. Eine Vorstücksuche findet nicht statt.

In Jugendsachen erfolgt die Verteilung über den Turnus für Jugendrichtersachen.

VI. Güterichter/innen

Bei dem Amtsgericht Bielefeld wird in den Familien- und Zivilsachen die Durchführung der Güteverhandlung und weiterer Güteversuche vor den Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG angeboten.

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

DirAG Gnisa

Zu Güterichtern im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiAG Ackermann

Ri'inAG Goll

Ri'inAG Dr. Misera

Ri'inAG Poßecker

Ri'inAG Weilert

Die Güterichter des Amtsgerichts Bielefeld bieten im Rahmen ihrer in richterlicher Unabhängigkeit zu treffenden Methodenwahl zur Konfliktbeilegung die Mediation an.

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Soweit hiernach der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung für das gerichtliche Verfahren zuständige Zivil- oder Familienrichter oder dessen Vertreter als Güterichter zuständig wäre, wird dieser bei der Verteilung übersprungen.

Im Turnus ebenfalls übersprungen wird der Güterichter, bei welchem noch ein laufendes Güteverfahren anhängig ist, es sei denn, dies ist zum maßgeblichen Zeitpunkt bei allen Güterichtern des jeweiligen Rechtsgebiets der Fall.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Nach-

name im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

Bielefeld, den 18.12.2024

Gnisa

Goll

Haarmann

Kausen

Mayer

Meier

Poßecker

Rüdiger

Strufe